



Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde

Gemeinde Uetikon

Fassung 2003

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Bestimmungen	2
Verwaltungsgebühren:	
A Allgemeine Verwaltung	3
B Einbürgerungen	3
C Finanzverwaltung	3
D Einwohnerkontrolle	3
E Bauwesen	4
F Feuerpolizei	7
G L I S	8
H Vormundschaftswesen	9
I Sozialhilfe	11
K Feuerwehr	11
L Lebensmittelkontrollen	12
M Markt- und Wandergewerbe	12
N Gemeindepolizei	12
O Gastgewerbe	13
P Steueramt	14
Q Bestattungswesen	14
R Vollzug des Umweltrechts	14
S Betreibungsamt	14
T Gemeindeammannamt	14
U Verwaltungsstrafverfahren	15
Schreibgebühren	15
Vollzugsbestimmungen	16
Rechtsmittel	16
Inkraftsetzung	17
Anhang I	18
Anhang II	18
Anhang III	19

Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon

Fassung 2003

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 12 Ziffer 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uitikon und die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 nachstehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon.
2. Über die rechtlichen Grundlagen orientiert Anhang I zu dieser Verordnung. Die Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieser Verordnung.
3. Die Ansätze in der nachstehenden Verordnung beziehen sich auf die Amtshandlungen der Politischen Gemeinde Uitikon und ihrer Verwaltungsabteilungen. Andere Gemeindebehörden auf dem Gemeindegebiet von Uitikon können sich dieser Verordnung anschliessen beziehungsweise selbst sinngemässe Verordnungen erlassen.
4. Der Gebührenbezug bezweckt die Deckung der Kosten, welche durch die Amtshandlungen verursacht worden sind.
5. Bei grossem Zeitaufwand und erheblicher Bedeutung eines Geschäftes ist der Gemeinderat im Einzelfalle berechtigt, die in dieser Gebührenverordnung festgesetzten Ansätze zu überschreiten. Der Rahmen gemäss kantonaler Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden ist einzuhalten. Genauso ist bei minimalem Aufwand eine Unterschreitung des Mindestansatzes möglich.
6. Die vorliegende Gebührenverordnung regelt den Bezug von Verwaltungs-, Schreib- und Spruchgebühren. Porto- oder Zustellkosten sowie weitere Kosten (Insertionen, Gutachten usw.) werden separat berechnet.
7. Die Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes der Gemeinde richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978.
8. Die vorliegende Gebührenverordnung regelt nicht die Erhebung von Einkaufs-, Anschluss- oder Benützungsgebühren. Die diesbezüglichen Gebühren werden mit den Bestimmungen zu den einzelnen kommunalen Dienstleistungsbetrieben geregelt. Ebenso werden in einem separaten gemeinderätlichen Erlass die Preise für Publikationen und Drucksachen festgesetzt.

Verwaltungsgebühren

A Allgemeine Verwaltung

Zeugnisse jeder Art (je nach Aufwand)	Fr.	30.–
Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie		
1. Seite	Fr.	30.–
jede weitere Seite	Fr.	5.–

Die Schreibgebühr ist in diesen Beträgen bereits enthalten.

B Einbürgerungen

Bürgerrechtserteilungen (Kanzleigegebühr inkl. Insertionskosten)	Fr.	250.–
Steueramtliche Einbürgerungsbescheinigung	Fr.	80.–
Kommunale und kantonale Einbürgerungsgebühren separat gemäss kantonalen Bürgerrechtsverordnung		

C Finanzverwaltung

Verwaltungsgebühren für Aufwendungen im Zusammenhang mit Vorinvestitionen und Weiterverrechnungen (Wasserleitungsbrüche usw.)	Fr.	20.–
	bis Fr.	500.–

D Einwohnerkontrolle

Anmeldung für Schweizer zur Niederlassung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel in der Gemeinde	Fr.	20.–
An- und Abmeldungen und Meldegebühr für Ausländer (Gebühr für Fremdenpolizei wird separat erhoben)	Fr.	20.–
Wochenaufenthalter: Anmeldung zum Aufenthalt, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe	Fr.	60.–
Wiederholung der Anmeldung (Verlängerung um ein Jahr) gemäss § 34 Gemeindegesetz	Fr.	60.–
Änderungen von Adresse oder Zivilstand bei Ausländern (Gebühr für Fremdenpolizei)	Fr.	10.–
Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Datenschutzgesetz:		
– Voraussetzungslose Auskünfte (§ 9 Abs. 1 DSG)	Fr.	10.–
– Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§ 9 Abs. 2 DSG)	Fr.	20.–
– Auskunft, wenn besonders schützenswertes Interesse vorausgesetzt wird (§ 9 Abs. 4 DSG)	Fr.	30.–

Auszüge aus dem Einwohnerregister, wie Wohnsitz-Bestätigungen, Zeugnisse, Handlungsfähigkeitszeugnisse, Lebensbescheinigungen usw.	Fr. 30.–
Lernfahrausweis, Bestätigung	Fr. 20.–
Heimatausweis	Fr. 30.–
Identitätskarte für Erwachsene ab 18. Altersjahr	Fr. 65.–
Identitätskarte für Kinder bis zur Vollendung des 18. Altersjahres	Fr. 35.–
Pass ab 18. Altersjahr (zuzüglich Porto)	Fr. 120.–
Pass für Kinder bis zur Vollendung des 18. Altersjahres (zuzüglich Porto)	Fr. 55.–
Kombi Pass / Identitätskarte ab 18. Altersjahr (zuzüglich Porto)	Fr. 128.–
Kombi Pass / Identitätskarte bis zur Vollendung des 18. Altersjahres (zuzüglich Porto)	Fr. 63.–
Provisorischer Pass (für Erwachsene und Kinder zuzüglich Porto)	Fr. 30.–
Schriftenempfangsschein, Doppel	Fr. 20.–
Schriftennachsendung	Fr. 20.–
Verspätete An- und Ummeldungen (Bussendepositum)	Fr. 20.–

In diesen Beträgen ist die Schreibgebühr enthalten.

E Bauwesen

I Gebührentarif

1. Neubauten

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1.1 Grundtaxe für erstes Gebäude | Fr. 5'000.– bis Fr. 8'000.– |
| 1.2 Zusatztaxe für jedes weitere Gebäude | 50 % der Grundtaxe pro Gebäude |
| <small>(Bei Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäusern zählt jedes einzelne Bauwerk als selbständiges Gebäude, wenn es durch eine vom Erdgeschoss zum Dach reichende Trennmauer geschieden ist.)</small> | |
| 1.3 Zuschlag pro Wohnung | Fr. 200.– |
| 1.4 Zuschlag pro Betriebsstelle | Fr. 300.– |
| 1.5 Zuschlag für Ausnahmegewilligung | Fr. 300.– |
| 1.6 Projektänderungen | 5 bis 25 % der Grundtaxe |

2. Anbauten von Hauptgebäuden (PBG)

Anbauten, welche von Trennmauern geschieden und dabei Zusatzwohnungen von mehr als 3 Zimmern oder neue Betriebsstellen aufweisen, gelten als Neubauten.

- | | |
|---|-----------------------------|
| 2.1 Grundtaxe | Fr. 1'500.– bis Fr. 3'000.– |
| 2.2 Zuschlag pro zusätzliche Wohnung | Fr. 200.– |
| 2.3 Zuschlag pro zusätzliche Betriebsstelle | Fr. 300.– |
| 2.4 Zuschlag für Ausnahmegewilligung | Fr. 300.– |
| 2.5 Projektänderungen | 5 bis 25 % der Grundtaxe |

- | | | |
|-----|---|--|
| 3. | <u>Umbauten / Nutzungsänderung</u> | |
| 3.1 | Grundtaxe | Fr. 1'000.– bis Fr. 3'000.– |
| 3.2 | Zuschlag pro zusätzliche Wohnung | Fr. 200.– |
| 3.3 | Zuschlag pro zusätzlicher Betriebsstelle | Fr. 300.– |
| 3.4 | Zuschlag für Ausnahmegewilligung | Fr. 300.– |
| 3.5 | Projektänderungen | 5 bis 25 % der Grundtaxe |
| 4. | <u>Besondere Gebäude (PBG)</u> | |
| 4.1 | Grundtaxe | Fr. 300.– bis Fr. 1'500.– |
| 4.2 | Zuschlag für Ausnahmegewilligungen | Fr. 300.– |
| 4.3 | Projektänderungen | 5 bis 25 % der Grundtaxe |
| 5. | <u>Zusatzbewilligungen</u> | |
| 5.1 | Projektänderung | 5 bis 25 % der ursprünglichen Bewilligungsgebühr |
| 5.2 | Umgebung | Fr. 200.– bis Fr. 500.– |
| 5.3 | Kanalisation (exkl. Einkaufsgebühren) | Fr. 200.– bis Fr. 800.– |
| 6. | <u>Übrige baurechtliche Entscheide</u> | |
| 6.1 | Parzellierung | Fr. 300.– |
| 6.2 | Nutzungsänderungen (ohne bauliche Folgen) | Fr. 150.– |
| 6.3 | Reklamen, temporär | Fr. 150.– |
| 6.4 | Reklamen, fix | Fr. 200.– |
| 6.5 | Anlagen (Stützmauern, Schwimmbäder, Vordächer usw.) | mind. Fr. 200.– |
| 6.6 | Übriges (nach Aufwand) | mind. Fr. 200.– |
| 7. | <u>Baubewilligungen im Anzeigeverfahren</u> | |
| 7.1 | einfache Verhältnisse | Fr. 100.– bis Fr. 300.– |
| 7.2 | normale Verhältnisse | Fr. 300.– bis Fr. 500.– |
| 8. | <u>Vorentscheid</u> | |
| 8.1 | Grundtaxe | Fr. 300.– |
| 8.2 | Zuschlag pro beantwortete Frage | Fr. 200.– |
| 8.3 | Zuschlag für Beantwortung ohne Fragestellung | Fr. 600.– |
| 9. | <u>Verweigerung</u> | |
| | 20% der Bewilligungsgebühren für solche Bauvorhaben | |

10. Publikationen / Entscheidzustellungen
- 10.1 Publikationen Fr. 150.–
- 10.2 Zustellung baurechtlicher Entscheide
im Rahmen einer Bauausschreibung (zuzüglich Postgebühr) Fr. 25.–
11. Aufzüge
Für die Erteilung der Ausführungsbewilligung, die Kontrolle der Anlage und die Ausstellung der Betriebsbewilligung werden die der Gemeinde erwachsenden Kosten für die Experten nach Aufwand bzw. nach gültigem kantonalem Tarif zuzüglich einer Verwaltungsgebühr verrechnet.
12. Hofdüngeranlagen
Für die Projektprüfung und Kontrolle der Bauausführung sowie der Dichtigkeit bei der Erstellung von Lageranlagen für Hofdünger, Kontrolle der bestehenden Anlagen und der übrigen Entwässerungseinrichtungen werden die der Gemeinde erwachsenden Kosten für das damit beauftragte Ingenieurbüro nach Aufwand bzw. nach gültigem kantonalen Tarif verrechnet. Zusätzlich erfolgt ein Zuschlag von 15 % für den gemeindeinternen Verwaltungsaufwand.
13. Denkmalpflegerische Bauberatung
In der Regel 25 % der Kosten, die aus einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Uitikon und dem denkmalpflegerischen Bauberater entstehen, übernimmt die Politische Gemeinde Uitikon. Die übrigen Kosten gehen zulasten der Bauherrschaft.

II Kontrollen

14. Rohbaukontrolle 30 % der ursprünglichen
Bewilligungsgebühr
15. Schlusskontrolle für Hoch- und Tiefbauten
inkl. Bezugsbewilligung und Schutzraumkontrolle,
(inkl. Einmessung, Nachführen Leitungskataster) 30 % der ursprünglichen
Bewilligungsgebühr
16. Zusätzlich sind alle Kontrollgänge, die wegen
Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen
unsachgemässer Ausführung der Anlage notwendig
werden, zu verrechnen. Pro Kontrollgang Fr. 100.– bis Fr. 150.–
17. Hausnummern je Nummer Fr. 100.–

III Allgemeine Bedingungen

1. Die Bewilligungsgebühren werden im baurechtlichen Entscheid festgesetzt.
2. Die Bewilligungsgebühren betreffend Kanalisationsanschluss werden im gewässerschutzrechtlichen Entscheid festgesetzt.
3. Die Kontrollgebühren werden nach erfolgter Rohbau-, Bezugskontrolle oder Schlussabnahme verrechnet.
4. Die Baufreigabe kann verweigert werden, sofern die Begleichung der Gebühren gemäss Ziffern 1 bis 2 oben nicht erfolgt ist.
5. Als einzelne Bewilligungsgebühr im Sinne dieser Verordnung versteht sich die Grundtaxe inklusive den entsprechenden Zusatztaxen und Zuschlägen.
6. Für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten oder Parteien, mit denen eine Sache ohne baurechtlichen Entscheid erledigt wird, können Gebührenansätze bis zu 50 % der Bewilligungsgebühren für solche Bauvorhaben einverlangt werden.
7. Bewilligungen, welche aufgrund ausschliesslich freiwilliger Umweltschutz-Massnahmen erteilt werden (Alternativenergie-Anlagen, Aussenisolationen usw.), können in der Gebührenfestsetzung durch Herabsetzung oder Erlass der Gebühren privilegiert werden.

F Feuerpolizei

I Bewilligungen

1. Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe
 - 1.1 bis 70 kW Fr. 210.–
 - 1.2 bis 600 kW Fr. 290.–
 - 1.3 über 600 kW Fr. 450.–
2. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe
 - 2.1 bis 70 kW Fr. 200.–
 - 2.2 über 70 kW Fr. 300.–
3. Cheminée, Ofen, Brennerersatz
 - 3.1 pro Anlage Fr. 120.–
4. Tankanlagen
 - 4.1 bis 10 000 l Fr. 160.–
 - 4.2 über 10 000 l Fr. 300.–
 - 4.3 ab 50 000 l Fr. 400.–
 - 4.4 Tank im Tank Fr. 240.–
 - 4.5 Aussentank Fr. 300.–

5.	<u>Verschiedenes</u>	
5.1	Dekorationen / Anlässe	Fr. 80.–
5.2	Verkauf von Feuerwerk	Fr. 80.–
5.3	Übriges (nach Aufwand)	mind. Fr. 100.–

II Kontrollen

6.	<u>Feuerungskontrollen</u>	
6.1	Nachkontrollen durch Servicefirmen	Fr. 30.–
6.2	Zusammenarbeitsvertrag mit der Gemeinde	Fr. 50.–
6.3	Verarbeitung von Messrapporten; pro Rapport	Fr. 30.–
7.	<u>Periodische Gebäudekontrollen</u>	
7.1	kleine Kontrolle inkl. Bericht (2 bis 5 Std.)	Fr. 300.–
7.2	mittlere Kontrolle inkl. Bericht (5 bis 7 Std.)	Fr. 500.–
7.3	grosse Kontrolle inkl. Bericht (7 bis 10 Std.)	Fr. 700.–
7.4	Nachkontrolle nach Aufwand (mindestens/Std.)	Fr. 120.–

III Allgemeine Bedingungen

1. Die feuerpolizeilichen Bewilligungsgebühren verstehen sich inklusive Kontrollen und Schlussabnahme.
2. Die Gebühren für die Feuerungskontrollen werden mit dem feuerpolizeilichen Rapport in Rechnung gestellt.
3. Die feuerpolizeilichen Gebühren für die periodischen Gebäudekontrollen werden mit dem Kontrollbericht verrechnet.

G L I S

Gesetzliche Grundlagen gemäss Anhang III

1. Werkplan (Auszug aus dem Leitungskataster)
 Datenauszüge (nummerische Produkte) *(wird durch EWP erstellt)*
 Verrechnung nach den Bestimmungen für die amtliche Vermessung
 (Gebührenverordnung für Vermessungsdaten des Kantons
 Zürich / Tarif der Plan- und Datenausgabe des Kantons Zürich)
2. Orientierungsplan (Auszug aus MapInfo) *(wird durch Gemeindewerke erstellt)*
 (einzelne oder mehrere Medien)
 max. A3, schwarz/weiss oder farbig, pro Planausdruck Fr. 40.–
 weitere mit gleichem Inhalt je Fr. 2.–
3. Nachführung für grössere Überbauungen und Quartierpläne nach Aufwand

H Vormundtschaftswesen

1. Anträge betreffend Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunksucht, lasterhaftem Lebenswandel oder Misswirtschaft
(Artikel 369, 370 ZGB, §§ 40, 83 EG zum ZGB) Fr. 80.– bis Fr. 900.–
Anträge betreffend Entmündigung wegen Freiheitsstrafe
(Artikel 371 ZGB, §§ 40, 86 EG zum ZGB) Fr. 80.– bis Fr. 900.–
Anträge betreffend Entmündigung oder Verbeiständung auf eigenes Begehren
(Artikel 372, 394 ZGB, § 87 EG zum ZGB) Fr. 80.– bis Fr. 900.–
Anträge betreffend Beschränkung der Handlungsfähigkeit
(Artikel 395 ZGB, § 91 EG zum ZGB) Fr. 80.– bis Fr. 900.–
Anträge betreffend Entziehung des elterlichen Sorgerechtes
(Artikel 311 ZGB, §§ 40, 70 EG zum ZGB) Fr. 80.– bis Fr. 900.–
2. Anordnungen von Beistandschaften
zur vorläufigen Fürsorge Fr. 80.– bis Fr. 2'000.–
Vorkehrungen der Vormundschaftsbehörde zum Schutze der Kinder und ihres Vermögens bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern oder Gefährdung
(Artikel 325 ZGB, §§ 59 ff EG zum ZGB) Fr. 80.– bis Fr. 2'000.–
Anordnung einer Beistandschaft bei ausserehelicher Schwangerschaft oder Geburt (Artikel 309 ZGB) Fr. 80.– bis Fr. 2'000.–
Anordnung einer Beistandschaft in den Fällen von Artikel 392, 393, 762 und 823 ZGB Fr. 80.– bis Fr. 2'000.–
3. Anordnung der Vormundschaft über Unmündige
(Artikel 368 ZGB) Fr. 80.– bis Fr. 350.–
Die Gebühren dürfen nicht bezogen werden, wenn die Bevormundung im Anschluss an die Entziehung des elterlichen Sorgerechtes bzw. an die Entmündigung des Inhabers des elterlichen Sorgerechtes erfolgt (Artikel 311 oder 312 ZGB).
4. Vorkehrungen der Vormundschaftsbehörde im
Zustimmungsverfahren vor der Adoption Fr. 80.– bis Fr. 130.–
5. Zustimmung zum Wohnsitzwechsel des Bevormundeten,
Übertragung und Übernahme von Vormundschaften,
Beistandschaften und Beiratschaften
(Artikel 377 ZGB) Fr. 80.– bis Fr. 500.–
6. Beschlüsse über die Aufhebung bzw. Antragstellung
über die Aufhebung einer gemäss den Ziffern 1 bis 3
angeordneten Massnahme Fr. 80.– bis Fr. 750.–
Die Gebühr ist um mindestens die Hälfte zu ermässigen, wenn die Aufhebung beschlossen bzw. beantragt wird. Die Gebühr entfällt, wenn die aufgehobene Massnahme ersetzt wird.

7. Aufnahme eines amtlichen Inventars:
- | | |
|---|---------------------------|
| Grundgebühr für den ganzen Tag | Fr. 100.– bis Fr. 500.– |
| Grundgebühr für den halben Tag | Fr. 75.– bis Fr. 250.– |
| Grundgebühr für die Stunde | Fr. 40.– bis Fr. 100.– |
| Bei Vermögen über Fr. 15 000.– kann zu dieser Grundgebühr ein Zuschlag erhoben werden von | Fr. 100.– bis Fr. 5'000.– |
- Bezieht sich das Inventar auf einen ungeteilten Nachlass, so fällt für die Berechnung dieser Gebühr nur der Erbteil der Person in Betracht, in deren Interesse das vormundschaftliche Inventar aufgenommen wird.
8. Prüfung und Abnahme eines amtlichen Inventars, von Vormundschafts-, Beistandschafts- oder Beiratschaftsberichten und Rechnungen bei einem Vermögen
- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| bis Fr. 15 000.– | gebührenfrei |
| über Fr. 15 000.– bis Fr. 200 000.– | 2 ‰ |
| über Fr. 200 000.– | 4 ‰ |
| Höchstansatz | Fr. 5'000.– |
- Für Kinder wird die Gebühr auf die Hälfte reduziert.
Bei jährlicher Prüfung und Abnahme wird die Hälfte der Gebühr verrechnet.
Bezieht sich das Inventar auf einen ungeteilten Nachlass, so fällt für die Berechnung dieser Gebühr nur der Erbteil der Person in Betracht, in deren Interesse das vormundschaftliche Inventar aufgenommen wird.
9. Für die Prüfung und Abnahme eines von einem Elternteil eingereichten Inventars bei einem Vermögen von über Fr. 15 000.–
(Artikel 318 ZGB, § 58 Abs. 1 EG zum ZGB) Fr. 80.– bis Fr. 1'500.–
- Die Vormerknahme von Elternberichten über Änderungen im Stande und in der Anlage des Kindesvermögens ohne besondere Vorkehrungen ist gebührenfrei.
Erweist sich ein Elternbericht als unrichtig oder unvollständig oder werden persönliche Einvernahmen oder anderweitige Nachforschungen notwendig, wird für die Prüfung und allfällige Richtigstellung des Berichts eine Gebühr berechnet von Fr. 80.– bis Fr. 450.–
10. Sonstige Feststellungen und Vorkehrungen in Erbschaftsfällen (§ 125 EG zum ZGB) Fr. 80.– bis Fr. 450.–
11. Entscheidung der Vormundschaftsbehörde über Einweisung, Zurückbehaltung, Ablehnung eines Entlassungsgesuchs oder Rückversetzung im Verfahren betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung Fr. 80.– bis Fr. 350.–
12. Entscheide der Vormundschaftsbehörde in Beschwerdesachen
(Artikel 420 Absatz 1 ZGB, Artikel 99 ZGB) Fr. 80.– bis Fr. 350.–

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 13. | Anträge und Berichte an die vorgesetzte Behörde und den Richter in den Fällen von Artikel 15, 96, 156, 157 und 362 ZGB | Fr. 80.– bis Fr. 400.– |
| | Anträge an die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 422 ZGB | Fr. 80.– bis Fr. 400.– |
| 14. | Für anderweitige Beschlüsse, Erklärungen, Anweisungen und Vorkehrungen der Vormundschaftsbehörde, beispielsweise in Fällen von Artikel 418, 419 und 421 ZGB sowie Wahl des Vormundes bei wiederholtem Wechsel in dessen Person | Fr. 80.– bis Fr. 900.– |

I Sozialhilfe

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

K Feuerwehr

Gemäss § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) vom 24. September 1978 werden die Kosten eines Feuerwehreinsatzes dem Verursacher bei vorsätzlichem und rechtswidrigem Verhalten bzw. einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Unterlassung in Rechnung gestellt. Die Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen ist immer kostenlos. Weiter erfolgt eine Rechnungsstellung in Fällen von wiederholtem Fehlalarm¹⁾ gegenüber Besitzern der Anlage, bei Öl-, Chemie- und Strahlenereignissen sowie bei Verkehrsunfällen gegenüber dem Verursacher, bei Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, gegenüber dem Gebäudeeigentümer sowie bei Dienstleistungen an den Leistungsempfänger.

¹⁾ Jedes Ereignis, das zu einem Brand führen kann, ist kein Fehlalarm.

Verrechnung von Einsätzen gegenüber Bienen und Wespen

Einfangen von Bienenschwärmen	ohne Verrechnung
Entsorgen von Wespen und Hornissen; normaler Aufwand (pauschaler Kostenanteil)	Fr. 100.–
Entsorgen von Wespen und Hornissen; Spezialaufwand ²⁾	effektive Kosten

²⁾ Aufträge, welche mit den üblichen Mitteln innerhalb einer Stunde erledigt werden können, gelten in der Regel als normaler Aufwand. Der Insektenverantwortliche der Feuerwehr entscheidet über den Aufwand. Der Schlussscheid liegt beim Pikettchef des Pikettzuges Uitikon oder dessen Stellvertreter.

Weitere Dienstleistungen der Feuerwehr

Für bestellte Dienstleistungen der Feuerwehr, wie z.B. Leiternstellung, zur Verfügungstellung von Materialien, Verkehrsdienst usw., werden folgende Ansätze erhoben:

Pro Mann / Stunde (die 1. Stunde wird immer als Ganzes gerechnet) Fr. 40.–
Material und Fahrzeuge gemäss Ansätzen der GVZ

Über die Zurverfügungstellung einer Dienstleistung entscheidet der Pikettchef des Pikettzuges Uitikon oder sein Stellvertreter.

L Lebensmittelkontrollen / Gesundheitswesen

Im Sinne des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände werden Gebühren bei Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben, erhoben. Massgebend ist der Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz, Version 340-94. Der Aufwandpunktwert richtet sich nach der jeweiligen Verfügung über die Gebühren des kantonalen Laboratoriums Zürich.

(Seit 1. Januar 2000 gilt ein Aufwand-Taxpunktwert von Fr. 2.–.)

Für die erste Kontrolle werden 15 Aufwandpunkte belastet;
für jede weitere Kontrolle 5 Aufwandpunkte.

Giftschein (gem. eidgenössischer Gift-Verordnung Art. 18 und 77) Fr. 5.–

M Markt- und Wandergewerbe

Für das Markt- und Wandergewerbe gelten die Bestimmungen des kantonalen Markt- und Wandergewerbegesetzes vom 18. Februar 1979 sowie der diesbezüglichen Verordnungen.

An den von der Kultur- und Freizeitkommission Uitikon durchgeführten Märkten wird auf den Bezug von Platz- und Standgeldern verzichtet. Die Bestimmungen über die Lebensmittelkontrolle sind anwendbar.

N Gemeindepolizei

Verlängerung der Polizeistunde im Gastgewerbe Fr. 15.–

Bewilligung zur Durchführung von Haus- und Strassensammlungen Fr. 50.–

Bewilligung zur Durchführung von Festanlässen
mit Musik auf Privatgrund Fr. 50.–

Bewilligung zur Durchführung von Festanlässen mit Musik auf
öffentlichem Grund ohne Verlängerung der Polizeistunde Fr. 100.–

Bewilligung zur Durchführung von Festanlässen mit Musik auf
öffentlichem Grund mit Verlängerung der Polizeistunde Fr. 115.–

Bewilligung zum Abbrennen von Feuerwerken Fr. 50.–

(Ein allfälliger Einsatz der Feuerwehr wird gemäss den Ansätzen in Kapitel K dieser Verordnung separat verrechnet.)

Bewilligung für Aussenlandung eines Helikopters Fr. 150.–

Ausnahmebewilligung betreffend Lärmschutzverordnung	Fr.	50.–
Ausnahmebewilligung zum Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund mit signalisiertem Parkverbot (Gebühr pro Fahrzeug)	Fr.	10.–
Reservation von Parkplätzen auf öffentlichem Parkplatz (Gebühr pro Fahrzeug)	Fr.	10.–
Waffenerwerbsschein	Fr.	50.–
Für die oben erwähnten Amtshandlungen wird keine separate Schreibgebühr verrechnet.		
Im Übertretungsstrafverfahren gelten nachstehende Schreib- und Spruchgebühren:		
- Bussenbetrag bis Fr. 40.–	Fr.	30.–
- Bussenbetrag bis Fr. 50.–	Fr.	40.–
- Bussenbetrag bis Fr. 60.–	Fr.	50.–
- Bussenbetrag bis Fr. 80.–	Fr.	65.–
- Bussenbetrag bis Fr. 100.–	Fr.	85.–
- Bussenbetrag bis Fr. 120.–	Fr.	95.–
- Bussenbetrag bis Fr. 140.–	Fr.	110.–
- Bussenbetrag bis Fr. 160.–	Fr.	125.–
- Bussenbetrag bis Fr. 180.–	Fr.	140.–
- Bussenbetrag bis Fr. 200.–	Fr.	160.–
- Bussenbetrag bis Fr. 220.–	Fr.	190.–
- Bussenbetrag bis Fr. 240.–	Fr.	210.–
- Bussenbetrag bis Fr. 260.–	Fr.	230.–
- Bussenbetrag bis Fr. 280.–	Fr.	250.–
- Bussenbetrag bis Fr. 300.–	Fr.	270.–
Verweis, mit Strafcharakter	Fr.	50.–
Verwarnung, kein Strafcharakter	Fr.	40.–
Fotos, Weiterverrechnung der Kosten, pro Foto	Fr.	7.50

O Gastgewerbe und Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf

Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Patenten

Es gelten die Ansätze nach Gastgewerbegesetz:

Der Gemeinderat fasst in der Regel im 4-Jahres-Turnus neu Beschluss.

P Steueramt

Steuerausweis pro Steuerperiode Fr. 40.–

Steuerausweis pro Steuerperiode für die Israelitische
Cultusgemeinde Zürich und die Französische Kirche Fr. 13.–

Die Schreibgebühr ist in diesen Beträgen bereits enthalten.

Im Übrigen gilt die Weisung der Finanzdirektion des Kantons Zürich
über die Erhebung von Verfahrenskosten durch die Steuerbehörden.

Q Bestattungswesen

Die Gebühr für die Vergabe von Familiengräbern wird durch den Gemeinderat in
einem separaten Erlass festgelegt.

Unter Hinweis auf Artikel 8 der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemein-
de Uitikon werden die Mehrkosten, welche über die Lieferung eines einfachen
Sarges beziehungsweise einer einfachen Aschurne hinausgehen, den Erben
weiterverrechnet. Desgleichen werden Mehrkosten für Leichentransporte, welche
nicht durch die Bestimmung von Artikel 8 der erwähnten Verordnung abgedeckt
sind, den Erben weiterverrechnet.

R Vollzug des Umweltrechts

Für Amtshandlungen, die gestützt auf Vorschriften über den Schutz der Umwelt
vorgenommen werden, gilt die kantonale Gebührenordnung zum Vollzug des
Umweltrechts vom 3. November 1993 (710.2).

S Betreibungsamt

Der Gebührenbezug des Betreibungsamtes richtet sich nach Art. 16 SchKG und
den diesbezüglichen Beschlüssen und Festlegungen des Bundesrates.

T Gemeindeammannamt

Der Gebührenbezug für gemeindeammannamtliche Geschäfte richtet sich nach
der eingangs erwähnten kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemein-
debehörden und stützt sich im Weiteren auf die Festlegungen des Fachverbandes.
Für Unterschriftsbeglaubigungen wird auf die Notariatsgebührenverordnung vom
7. November 1988 (Ziff. 4.5) verwiesen.

Beglaubigung einer Unterschrift Fr. 20.–

U Verwaltungsstrafverfahren

Spruchgebühr	Fr. 100.–
Untersuchungsgebühr (nach Einsprache)	Fr. 500.–
Überweisungsgebühr (nach Einsprache)	Fr. 30.–

Schreibgebühren

An Schreibgebühren werden verrechnet: pro A4-Seite Für Plankopien und dergleichen werden die Selbstkosten verrechnet.	Fr. 15.–
---	----------

Vollzugsbestimmungen

1. Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der zuständigen Verwaltungsabteilung bezogen. Wo notwendig setzt die zuständige Behörde auf Vorschlag der Verwaltungsabteilung die Gebühren fest.
2. Die zuständige Verwaltungsabteilung stellt zusammen mit der Zustellung des Entscheides Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zu begleichen.
3. Sofern in einem Verwaltungsverfahren mit erheblichen Kosten zu rechnen ist, kann der Gemeinderat bzw. die zuständige Verwaltungsabteilung die weitere Behandlung einer Sache von der Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
4. Die in der vorstehenden Gebührenverordnung aufgelisteten Tarifansätze werden vom Gemeinderat periodisch überprüft und angepasst. Eine Anpassung hat zur erfolgen, wenn seit der letzten Festlegung der Tarife eine Erhöhung des Lebenskostenindex von über 10 % erfolgt ist (Landesindex der Konsumentenpreise per Februar 2003 102,4 Punkte, entsprechend 100 Punkten per Mai 2000).
5. Wo im Sinne der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung Mehrwertsteuern einzufordern sind, werden diese separat ausgewiesen und mit den Gebühren bezogen.

Rechtsmittel

Gegen die Gebührenfestsetzung können unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen bzw. 10 Tagen in vormundschaftlichen und betreibungs- und gemeindeammannamtlichen Belangen, nachstehende Rechtsmittel gegenüber den erwähnten Instanzen erhoben werden:

- Allgemeine Verwaltung, Bürgerrechtserteilungen, Finanzverwaltung, Einwohnerkontrolle; Rekurs an den Bezirksrat Dietikon
- Baurechtliche Entscheide; Rekurs an die Baurekurskommission I des Kantons Zürich
- Gewässerschutzrechtliche Erlasse; Rekurs an den Bezirksrat Dietikon
- Feuerpolizeiliche Bewilligungen; Rekurs an die Baudirektion des Kantons Zürich
- Verrechnung von Einsätzen der Feuerwehr; Rekurs an das Statthalteramt Dietikon
- Gebühren bei Feuerungskontrollen; Einsprache an den Gemeinderat Uitikon
- Vormundschaftliche Entscheide; Rekurs an den Bezirksrat Dietikon
- Lebensmittelkontrollen, gemeindepolizeiliche Bewilligungen, Gebühren betreffend Gastgewerbe; Rekurs an den Bezirksrat Dietikon

- Steueramtliche Verfahrenskosten; Rekurs an das Steueramt des Kantons Zürich
- Bestattungswesen; Rekurs an den Bezirksrat Dietikon
- Vollzug Umweltrecht; Rekurs an den Bezirksrat Dietikon
- Betreibungs- und gemeindeammanntliche Gebühren; Beschwerden an das Bezirksgericht Zürich

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat vorstehende Gebührenverordnung mit Beschluss vom 10. März 2003 genehmigt und per 1. Mai 2003 in Kraft gesetzt.

Allfällige frühere Erlasse, welche der revidierten Gebührenverordnung widersprechen, gelten als ausser Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT UITIKON

Gemeindepräsident:

V. Gähwiler

Gemeindeschreiber:

B. Bauder

Anhang I

Die vorstehende Gebührenverordnung stützt sich auf nachstehende rechtlichen Grundlagen:

- § 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen (zürcherisches Gemeindegesetz)
- §§ 13 bis 16 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)
- § 8 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Zürich (Finanzhaushaltsgesetz)
- Art. 12, Ziff. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uitikon

Anhang II

Im Sinne von § 9 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 bezieht die Gemeinde aufgrund separater Erlasse nachstehende Anschluss- und Benützungsgebühren:

- Anschluss- und Abonnementsgebühren für die Gemeinschaftsantennen-Anlage, Anschluss- und Abonnementsgebühren für die Nutzung von Mehrzweck-Kommunikationssystemen sowie Konzessionsgebühren und Gebühren für Urheber- und Leistungsschutzrechte gemäss Antennenverordnung vom 27. November 1997
- Kehrriechtabfuhrgebühren im Sinne von Art. 11 der Abfallverordnung der Gemeinde Uitikon vom 19. November 1992

Anhang III

zum Bezug von Plan- und Datenauszügen aus dem Land-Informationssystem (Werkleitungen)

Art. 1 Gegenstand

Der nachstehende Anhang regelt Zuständigkeiten und Abläufe und Kosten von Daten- und Planauszügen aus dem Land-Informationssystem (LIS) der Gemeinde Uitikon an Dritte.

Art. 2 Zweck

Die Datenausgabe dient Ingenieuren, Architekten und Bauunternehmern zur Planung und Ausführung von Bauten. Sie enthält Informationen über die Lage von unterirdischen Leitungen sowie weitere im LIS verwaltete Daten.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für sämtliche im LIS verwalteten Daten. Soweit übergeordnete Erlasse bestehen, definieren diese Vorschriften die für den Betrieb notwendigen Bestimmungen.

Art. 4 Rechtsverhältnis

Der Daten- und Planbezug untersteht dem öffentlichen Recht.

Mit Dauerbenützern kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden.

Art. 5 Bezugsberechtigung

Die im LIS Uitikon verwalteten Daten sind öffentlich. Aus Datenschutzgründen kann das Bezugsrecht eingeschränkt werden. Über grossflächige Bezüge entscheidet die Gemeinde.

Art. 6 Weiterverwendung der Daten

Die Plan- und Datenauszüge dürfen vom Bezüger ausschliesslich für den eigenen Gebrauch genutzt werden. Sie dürfen weder verändert noch unverändert an Dritte weitergegeben oder zur Verfügung gestellt werden. Davon ausgenommen ist die projektbezogene Weitergabe dieser Daten im Rahmen des Verwendungszweckes.

Die Verwendung der Daten und Planauszüge zu gewerblichen Zwecken und für Publikationen ist in jedem Fall bewilligungspflichtig.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Straf- und Urheberrechts sowie des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Art. 7 Bezugsstellen

Gemeindeingenieurbüro (Nachführungsstelle LIS)
Gemeindewerke Uitikon

Art. 8 Bezugsarten

Bezogen werden können:

- Planauszüge
- Numerische Datensätze
- Orientierungsplan
- Datenauswertung

Art. 9 Inhalt der abgegebenen Daten und Pläne

Die abgegebenen Daten und Pläne aus dem LIS gelten als Auskunft der Gemeinde Uitikon über die aktuellen Kenntnisse ihrer Angestellten betreffend Lage, Vorhandensein und Eigenschaften der Leitungen.

Die Gemeinde Uitikon haftet gemäss § 6 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten (Haftungsgesetz) vom 14. September 1969.

Jedermann ist verpflichtet, bei Grab- und Bauarbeiten mit grösstmöglicher Sorgfalt vorzugehen, um auch Leitungen, die nicht den abgegebenen Daten und Plänen entsprechen, nicht zu beschädigen.

Art. 10 Gebühren

Für Plan- und Datenbezüge sind die in der kommunalen Gebührenverordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Art. 11 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompentenz mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton.

Bei Missachtung der Bezugsbestimmungen ist die Gemeinde Uitikon zusätzlich zu den fälligen ordentlichen Gebühren auch für die entstandenen Umtriebe zu entschädigen.